

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

Vertrag 01.01.2015

Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft "Sozialzentrum ..."

z w i s c h e n

dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat,

u n d

der ..., vertreten durch ...

Auf der Grundlage des § 15 des Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft "Sozialzentrum ..." vom 22.07.2004 wird dieser Vertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2007 geändert und wie folgt neu gefasst:

Um die Probleme zu lösen, die mit den Reformen einhergehen, die am 01.01.2005 in Kraft getreten sind, bauen die Vertragspartner bei der ... eine einheitliche Sozialverwaltung auf, das Sozialzentrum Dieses nimmt für den Kreis Nordfriesland die Aufgaben der sozialen Leistungsverwaltung wahr und ermöglicht es dem einzelnen Menschen, in allen sozialen Fragen von der Kommune schnell und kompetent betreut zu werden.

**§ 1
Grundsatz**

1. Der Kreis Nordfriesland nimmt für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben die Verwaltung der ... im Sinne von § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (Fassung vom 28.02.2003 - GVOBl. S. 122) in Anspruch.
2. Der Kreis Nordfriesland bleibt Träger der Aufgaben, deren Durchführung und Vollzug nach diesem Vertrag übertragen werden, und ist für die Aufgabenerfüllung sachlich verantwortlich. Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit hat der Kreis Nordfriesland daher die Rechtsstellung eines Auftraggebers inne, während die ... diejenige eines Auftragnehmers inne hat.

Entwurfstext ab 01.01.2018

Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft "Sozialzentrum ..."

z w i s c h e n

dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat,

u n d

der ..., vertreten durch ...

Auf der Grundlage Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft "Sozialzentrum ..." vom2006 wird dieser Vertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2018 geändert und wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Grundsatz**

1. Der Kreis Nordfriesland nimmt für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben die Verwaltung der ... im Sinne von § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (Fassung vom 28.02.2003 - GVOBl. S. 122) in Anspruch.
2. Der Kreis Nordfriesland bleibt Träger der Aufgaben, deren Durchführung und Vollzug nach diesem Vertrag übertragen werden, und ist für die Aufgabenerfüllung sachlich verantwortlich. Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit hat der Kreis Nordfriesland daher die Rechtsstellung eines Auftraggebers inne, während die ... diejenige eines Auftragnehmers inne hat.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

3. Aufgrund der rechtlichen Stellung der Vertragsparteien nach Abs. 2 sowie auf der gesetzlichen Grundlage des § 19 a Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, Ausführungsbestimmungen oder Details zu diesem Vertrag sowie diesbezüglich zukünftig erforderlich werdende Änderungen nach vorheriger Anhörung der ... in Form von Rundverfügungen zu regeln. Dies gilt insbesondere für die vertraglichen Bestimmungen zu Berichtspflichten, Budgetierungen sowie Abrechnung von Verwaltungskosten.

§ 2 Aufgabenverteilung

1. Die ... führt nach diesem Vertrag die Verwaltung für folgende Aufgaben des Kreises Nordfriesland im Bereich ... :
- Aufgaben nach dem SGB II, soweit diese Aufgaben nicht von der Bundesagentur für Arbeit, einer Arbeitsgemeinschaft nach SGB II oder - wegen ihrer kreisweiten Bedeutung - vom Kreis Nordfriesland wahrgenommen werden
 - Aufgaben nach dem SGB XII
 - Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
2. Aufgaben im Bereich ... sind alle Aufgaben des Kreises Nordfriesland, für die der Kreis Nordfriesland örtlich zuständig ist und bei denen der zuständigkeitsbegründende Aspekt (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, schlichter Aufenthalt usw.) ein Ort im ... ist.

3. Aufgrund der rechtlichen Stellung der Vertragsparteien nach Abs. 2 sowie auf der gesetzlichen Grundlage des § 19 a Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, Ausführungsbestimmungen oder Details zu diesem Vertrag sowie diesbezüglich zukünftig erforderlich werdende Änderungen nach vorheriger Anhörung der ... in Form von **Arbeitshinweisen** zu regeln. Dies gilt insbesondere für die vertraglichen Bestimmungen zu Berichtspflichten, Budgetierungen sowie Abrechnung von Verwaltungskosten.

§ 2 Aufgabenverteilung

1. Die ... führt nach diesem Vertrag die Verwaltung für folgende Aufgaben des Kreises Nordfriesland im Bereich ... :
- Aufgaben nach dem SGB II, soweit diese Aufgaben nicht von der Bundesagentur für Arbeit, einer Arbeitsgemeinschaft nach SGB II oder - wegen ihrer kreisweiten Bedeutung - vom Kreis Nordfriesland wahrgenommen werden
 - Aufgaben nach dem SGB XII
 - Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
2. Aufgaben im Bereich ... sind alle Aufgaben des Kreises Nordfriesland, für die der Kreis Nordfriesland örtlich zuständig ist und bei denen der zuständigkeitsbegründende Aspekt (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, schlichter Aufenthalt usw.) ein Ort im ... ist.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

3. Von den unter Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind folgende Angelegenheiten ausgenommen:
- a. Widerspruchsentscheidungen
 - b. Verfolgung vorrangiger Unterhaltsansprüche
 - c. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII einschließlich aller weiteren Leistungen nach dem SGB XII für diesen Personenkreis
 - d. Leistungen nach § 16 SGB II, soweit der Hilfesuchende ein behinderter Mensch ist und die Leistungen auf der Behinderung beruhen
 - e. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Einrichtungen vollstationärer Art einschließlich aller weiteren Leistungen nach dem SGB XII für diesen Personenkreis
 - f. Kinderbetreuung
 - g. Suchtberatung
 - h. Maßnahmen und Entscheidungen nach dem 13. Kapitel des SGB XII und nach den §§ 33 - 35 des SGB II. Hiervon ist die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegen andere örtliche Träger der Sozialhilfe ausgenommen.

§ 3 Durchführung

1. Die ... erfüllt die Aufgaben der Verwaltung für den Kreis Nordfriesland nach den Weisungen (Fachaufsicht) des Kreises Nordfriesland. Weigert sich das Sozialzentrum ... die Weisungen des Kreises Nordfriesland zu befolgen, kann der Kreis nach vorheriger Androhung eine Kürzung der Verwaltungskostenpauschale bis in Höhe von höchstens 5 % für jeden Fall der Zuwiderhandlung vornehmen.

3. Von den unter Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind folgende Angelegenheiten ausgenommen:
- a. Widerspruchsentscheidungen
 - b. Verfolgung vorrangiger Unterhaltsansprüche
 - c. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII einschließlich aller weiteren Leistungen nach dem SGB XII für diesen Personenkreis
 - d. Leistungen nach § 16 SGB II, soweit der Hilfesuchende ein behinderter Mensch ist und die Leistungen auf der Behinderung beruhen
 - e. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Einrichtungen vollstationärer Art einschließlich aller weiteren Leistungen nach dem SGB XII für diesen Personenkreis
 - f. Kinderbetreuung
 - g. Suchtberatung
 - h. Maßnahmen und Entscheidungen nach dem 13. Kapitel des SGB XII und nach den §§ 33 - 35 des SGB II. Hiervon ist die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegen andere örtliche Träger der Sozialhilfe ausgenommen.

§ 3 Durchführung

1. Die ... erfüllt die Aufgaben der Verwaltung für den Kreis Nordfriesland nach den Weisungen (Fachaufsicht) des Kreises Nordfriesland. Weigert sich das Sozialzentrum ... die Weisungen des Kreises Nordfriesland zu befolgen, kann der Kreis nach vorheriger Androhung eine Kürzung der Verwaltungskostenpauschale bis in Höhe von höchstens 5 % für jeden Fall der Zuwiderhandlung vornehmen.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

2. Der Kreis Nordfriesland kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen Richtlinien erlassen. Insbesondere kann der Kreis Nordfriesland Einzelheiten des Verfahrensablaufes bestimmen und die Gestaltung der Formblätter und Bearbeitungsblätter bestimmen.
3. Soweit die ... die Aufgaben durchführt, verfolgt sie die Ansprüche des Kreises Nordfriesland gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises Nordfriesland.
4. Die ... bewirkt durch schriftliche Anzeige nach den §§ 93, 102 - 115 SGB XII sowie nach den §§ 102 ff. SGB X und nach den §§ 33 - 35 SGB II den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis Nordfriesland, verfolgt die sich hieraus ergebenden Ansprüche und zieht die Leistungen ein. Die ... entscheidet über Stundungen und Niederschlagungen von Ansprüchen, über den Erlass jedoch nur bis zu einem Betrag von 2.000,00 €, im Übrigen entscheidet der Kreis Nordfriesland auf Vorschlag der Die Durchführung von zivilgerichtlichen Verfahren (Mahnverfahren und Klagen) sowie die Geltendmachung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen verbleiben bei dem Kreis Nordfriesland.

2. Der Kreis Nordfriesland kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen Richtlinien erlassen. Insbesondere kann der Kreis Nordfriesland Einzelheiten des Verfahrensablaufes bestimmen und die Gestaltung der Formblätter und Bearbeitungsblätter bestimmen. **Das Weisungsrecht nach Abs. 1 wird insbesondere auch durch Arbeitshinweise wahrgenommen.**
3. **Die Fachaufsicht dient dazu, die Arbeit der Mitarbeitenden fachlich zu begleiten. Sie ist aufgaben- und weiterentwicklungsorientiert. Die Grundsätze der Umsetzung der Fachaufsicht sind in dem durch den Kreis Nordfriesland entwickelten fachaufsichtlichem Konzept niedergelegt, welches die Einzelheiten der Steuerung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Sozialzentrums ... beinhaltet.**
4. **Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht wird die Leitung des Sozialzentrums ... zum Kreis Nordfriesland teilabgeordnet. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.**
5. Soweit die ... die Aufgaben durchführt, verfolgt sie die Ansprüche des Kreises Nordfriesland gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises Nordfriesland.
6. Die ... bewirkt durch schriftliche Anzeige nach den §§ 93, 102 - 115 SGB XII sowie nach den §§ 102 ff. SGB X und nach den §§ 33 - 35 SGB II den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis Nordfriesland, verfolgt die sich hieraus ergebenden Ansprüche und zieht die Leistungen ein. Die ... entscheidet über Stundungen und Niederschlagungen von Ansprüchen, über den Erlass jedoch nur bis zu einem Betrag von 2.000,00 €, im Übrigen entscheidet der Kreis Nordfriesland auf Vorschlag der Die Durchführung von zivilgerichtlichen Verfahren (Mahnverfahren und Klagen) sowie die Geltendmachung von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen verbleiben bei dem Kreis Nordfriesland.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

§ 4 Verwaltungsgrundsätze

1. Die Verwaltung der ... tritt für Angelegenheiten nach diesem Vertrag unter der Bezeichnung "Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Sozialzentrum ..." auf.
2. Die ... gestaltet die Verwaltung so, dass der hilfesuchende Mensch mit einem in allen übertragenen Aufgaben kompetenten Ansprechpartner (§ 6 SGB XII) in Kontakt tritt. Fachwissen soll sich der einzelne Sachbearbeiter durch interne Verwaltungsabläufe beschaffen. Von der Beschaffung von Fachwissen bei verschiedenen Stellen des Sozialzentrums ... ist der hilfesuchende Mensch nach Möglichkeit zu entlasten (Leistung aus einer Hand). Die Geschäfte sollen nach Möglichkeit so auf die Bediensteten verteilt werden, dass der Hauptansprechpartner eines Menschen zugleich qualifiziert für die im Vordergrund stehende Sozialleistung für diesen Menschen ist.
3. Die für die einzelnen Menschen zuständigen Bediensteten verschiedener Fachrichtungen sollen möglichst eng zusammenarbeiten. Nach Möglichkeit soll auch von ihnen hauptsächlich einer den Kontakt zum einzelnen Menschen sicherstellen und seine Kollegen ggf. hinzuziehen.

§ 4 Verwaltungsgrundsätze

1. Die Verwaltung der ... tritt für Angelegenheiten nach diesem Vertrag unter der Bezeichnung "Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Sozialzentrum ..." auf.
2. Die ... gestaltet die Verwaltung so, dass der hilfesuchende Mensch mit einem in allen übertragenen Aufgaben kompetenten Ansprechpartner (§ 6 SGB XII) in Kontakt tritt. Fachwissen soll sich der einzelne Sachbearbeiter durch interne Verwaltungsabläufe beschaffen. Von der Beschaffung von Fachwissen bei verschiedenen Stellen des Sozialzentrums ... ist der hilfesuchende Mensch nach Möglichkeit zu entlasten (Leistung aus einer Hand). Die Geschäfte sollen nach Möglichkeit so auf die Bediensteten verteilt werden, dass der Hauptansprechpartner eines Menschen zugleich qualifiziert für die im Vordergrund stehende Sozialleistung für diesen Menschen ist.
3. Die für die einzelnen Menschen zuständigen Bediensteten verschiedener Fachrichtungen sollen möglichst eng zusammenarbeiten. Nach Möglichkeit soll auch von ihnen hauptsächlich einer den Kontakt zum einzelnen Menschen sicherstellen und seine Kollegen ggf. hinzuziehen.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

§ 5

Zusammenarbeit der ... mit dem Kreis Nordfriesland

1. Die arbeitet vertrauensvoll mit dem Kreis Nordfriesland zusammen. Die ... verpflichtet sich, die und seine Gemeinden in die Sozialverwaltung nach diesem Vertrag nach Möglichkeit einzubeziehen, indem diese Körperschaften regelmäßig über soziale Fragen des Sozialzentrums informiert und zu diesen Fragen und Handlungsmöglichkeiten angehört werden (Einladung zu regelmäßigen Abstimmungen). Insbesondere sollen auf diese Weise die ortsnahe Kinderbetreuung, die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung, ausreichende Möglichkeiten für gemeinnützige Tätigkeit und sinnstiftende Beschäftigung für die Hilfesuchenden sichergestellt werden.
2. Der Kreis Nordfriesland stellt die überregionalen und kreisweiten Aufgaben in der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit anderen Behörden und Trägern sicher. Insbesondere sorgt der Kreis Nordfriesland für die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und für eine dem Stand der Technik entsprechende Datenverarbeitung, die netzwerkfähig mit den anderen Sozialbehörden des Kreises und der kreisangehörigen Gebietskörperschaften ist.

§ 5

Zusammenarbeit der ... mit dem Kreis Nordfriesland

1. Die arbeitet vertrauensvoll mit dem Kreis Nordfriesland zusammen. Die ... verpflichtet sich, die und seine Gemeinden in die Sozialverwaltung nach diesem Vertrag nach Möglichkeit einzubeziehen, indem diese Körperschaften regelmäßig über soziale Fragen des Sozialzentrums informiert und zu diesen Fragen und Handlungsmöglichkeiten angehört werden (Einladung zu regelmäßigen Abstimmungen). Insbesondere sollen auf diese Weise die ortsnahe Kinderbetreuung, die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung, ausreichende Möglichkeiten für gemeinnützige Tätigkeit und sinnstiftende Beschäftigung für die Hilfesuchenden sichergestellt werden.
2. Der Kreis Nordfriesland stellt die überregionalen und kreisweiten Aufgaben in der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit anderen Behörden und Trägern sicher. Insbesondere sorgt der Kreis Nordfriesland für die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und für eine dem Stand der Technik entsprechende Datenverarbeitung, die netzwerkfähig mit den anderen Sozialbehörden des Kreises und der kreisangehörigen Gebietskörperschaften ist.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

§ 6 Beirat

1. Die Körperschaften, bei denen die Sozialzentren angesiedelt sind, und der Kreis Nordfriesland gründen einen Beirat, der den Kreis Nordfriesland bei der Durchführung dieses Vertrages berät. Der Beirat nimmt insbesondere Stellung zu
 - den Zielvorgaben des Kreises,
 - Leistungskürzungen gegenüber einzelnen Auftragnehmern und
 - grundlegenden organisatorischen Änderungen.
2. Mitglieder des Beirates sind die gesetzlichen Vertreter des Kreises Nordfriesland und der Körperschaften, bei denen die Sozialzentren angesiedelt sind.
3. Sitzungen des Beirates finden auf Einladung des Kreises Nordfriesland statt oder dann, wenn ein Mitglied des Beirates es verlangt.
4. Sitzungen des Beirates sind vertraulich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Beirat

1. Die Körperschaften, bei denen die Sozialzentren angesiedelt sind, und der Kreis Nordfriesland gründen einen Beirat, der den Kreis Nordfriesland bei der Durchführung dieses Vertrages berät. Der Beirat nimmt insbesondere Stellung zu
 - den Zielvorgaben des Kreises,
 - Leistungskürzungen gegenüber einzelnen Auftragnehmern und
 - grundlegenden organisatorischen Änderungen.
2. Mitglieder des Beirates sind die gesetzlichen Vertreter des Kreises Nordfriesland und der Körperschaften, bei denen die Sozialzentren angesiedelt sind.
3. Sitzungen des Beirates finden auf Einladung des Kreises Nordfriesland statt oder dann, wenn ein Mitglied des Beirates es verlangt.
4. Sitzungen des Beirates sind vertraulich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

§ 7 Bedienstete

1. Die Bediensteten im Sozialzentrum ... sind in der Regel Beamte oder Angestellte der Der Leiter des Sozialzentrums ... sowie dessen Stellvertretung wird auf Vorschlag der ... von der im Einvernehmen mit dem Kreis Nordfriesland benannt. Die Vertragsparteien werden bei einer Neubesetzung der Leitung von Anfang an auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
2. Die Dienstaufsicht liegt bei der, die Fachaufsicht liegt beim Kreis Nordfriesland. Die Mitwirkungsrechte des Personalrates der ... werden von diesem Vertrag nicht berührt.
3. Für die im Sozialzentrum tätigen Angestellten überträgt die ... das Direktionsrecht hinsichtlich Inhalt und Zeit der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Landrat des Kreises Nordfriesland. Für die Beamtinnen und Beamte wird das Weisungsrecht im gleichen Umfang übertragen. Die interne Geschäftsverteilung und die Mitwirkungsrechte des Personalrates des Sozialzentrum ... werden dadurch nicht berührt.

§ 8 Personelle Ausstattung

1. legt für die Sachbearbeitung eine personelle Ausstattung zugrunde, wie sie der Kreis Nordfriesland im Benehmen mit den verwaltungsführenden Körperschaften aller Sozialzentren im Kreisgebiet unter Berücksichtigung der landesweit und bundesweit üblichen personellen Ausstattung in einem Stellenschlüssel festlegt. Die Bemessung der Stellenanteile erfolgt dabei in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gemäß § 10 ff. KoA-VV.
2. Insgesamt steht die Personalausstattung in der Verantwortung der ..., die eine qualitativ hochwertige Verwaltungsarbeit sicherzustellen hat.

§ 7 Bedienstete

1. Die Bediensteten im Sozialzentrum ... sind in der Regel Beamte oder Angestellte der Der Leiter des Sozialzentrums ... sowie dessen Stellvertretung wird auf Vorschlag der ... von der im Einvernehmen mit dem Kreis Nordfriesland benannt. Die Vertragsparteien werden bei einer Neubesetzung der Leitung von Anfang an auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
2. Die Dienstaufsicht liegt bei der, die Fachaufsicht liegt beim Kreis Nordfriesland. Die Mitwirkungsrechte des Personalrates der ... werden von diesem Vertrag nicht berührt.
3. Für die im Sozialzentrum tätigen Angestellten überträgt die ... das Direktionsrecht hinsichtlich Inhalt und Zeit der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Landrat des Kreises Nordfriesland. Für die Beamtinnen und Beamte wird das Weisungsrecht im gleichen Umfang übertragen. Die interne Geschäftsverteilung und die Mitwirkungsrechte des Personalrates des Sozialzentrum ... werden dadurch nicht berührt.

§ 8 Personelle Ausstattung

1. legt für die Sachbearbeitung eine personelle Ausstattung zugrunde, wie sie der Kreis Nordfriesland im Benehmen mit den verwaltungsführenden Körperschaften aller Sozialzentren im Kreisgebiet unter Berücksichtigung der landesweit und bundesweit üblichen personellen Ausstattung in einem Stellenschlüssel festlegt. Die Bemessung der Stellenanteile erfolgt dabei in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gemäß § 10 ff. KoA-VV.
2. Insgesamt steht die Personalausstattung in der Verantwortung der ..., die eine qualitativ hochwertige Verwaltungsarbeit sicherzustellen hat.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

- Über Personalveränderungen im Bereich des SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz ist mit dem SZ Beirat vorab Einvernehmen zu erzielen.

§ 9 Sachliche Ausstattung

- Die Bediensteten werden in einem Gebäude untergebracht. Das Gebäude ist nach dem Stand der Technik für die Bürger und die Bediensteten zweckmäßig ausgestattet. Es ist sicherzustellen, dass jeder Bedienstete ungestört und im überwiegenden Teil des Tages im persönlichen Kontakt mit dem Bürger stehen kann. Dafür sind in der Regel Einzelbüros erforderlich.
- Der Kreis Nordfriesland stellt über das Kreisnetz die Vernetzung mit dem Datenbestand der Bundesagentur für Arbeit sicher. Die Beteiligung an dem kreisweiten Verwaltungsnetz ist durch die ... sicherzustellen.

§ 10 Gegenseitige Unterstützung der Sozialzentren

Das Sozialzentrum ... ist ebenso wie die anderen Sozialzentren verpflichtet, sich gegenseitig bei unvorhersehbar auftretenden personellen Engpässen zeitnah und flexibel zu unterstützen. Hierzu setzen sich die Leitungen der Sozialzentren im Einzelfall untereinander ins Benehmen. Das Mitbestimmungsrecht des jeweiligen Personalrates bleibt unberührt. Der Kreis Nordfriesland koordiniert die gegenseitige Unterstützung im Sinne des Satzes 1.

§ 11 Transferleistungen

Die Kostentragungspflicht für die Transferleistungen (Leistungen an Hilfeempfänger) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Über Personalveränderungen im Bereich des SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz ist mit dem SZ Beirat vorab Einvernehmen zu erzielen.

§ 9 Sachliche Ausstattung

- Die Bediensteten werden in einem Gebäude untergebracht. Das Gebäude ist nach dem Stand der Technik für die Bürger und die Bediensteten zweckmäßig ausgestattet. Es ist sicherzustellen, dass jeder Bedienstete ungestört und im überwiegenden Teil des Tages im persönlichen Kontakt mit dem Bürger stehen kann. Dafür sind in der Regel Einzelbüros erforderlich.
- Der Kreis Nordfriesland stellt über das Kreisnetz die Vernetzung mit dem Datenbestand der Bundesagentur für Arbeit sicher. Die Beteiligung an dem kreisweiten Verwaltungsnetz ist durch die ... sicherzustellen.

§ 10 Gegenseitige Unterstützung der Sozialzentren

Das Sozialzentrum ... ist ebenso wie die anderen Sozialzentren verpflichtet, sich gegenseitig bei unvorhersehbar auftretenden personellen Engpässen zeitnah und flexibel zu unterstützen. Hierzu setzen sich die Leitungen der Sozialzentren im Einzelfall untereinander ins Benehmen. Das Mitbestimmungsrecht des jeweiligen Personalrates bleibt unberührt. Der Kreis Nordfriesland koordiniert die gegenseitige Unterstützung im Sinne des Satzes 1.

§ 11 Transferleistungen

Die Kostentragungspflicht für die Transferleistungen (Leistungen an Hilfeempfänger) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12
Leistungen nach Ermessen

Sozialleistungen, deren Art und Umfang im Ermessen des Kreises Nordfriesland stehen
(insbesondere Leistungen für sinnstiftende Beschäftigung, Eingliederung in das Arbeitsleben), werden von der ... nach ihrem Ermessen erbracht. Der Kreis Nordfriesland legt zum Anfang eines jeden Jahres für das Jahr einen Höchstbetrag fest, bis zu dem die einzelnen Ermessensleistungen erbracht werden können. Der Kreis Nordfriesland hat bei der Festlegung eines solchen Höchstbetrages die Bevölkerungsanteile, die Wirtschaftskraft, die Wirtschaftsstruktur, die Ausstattung mit Kinderbetreuungseinrichtungen, die Erwerbsneigung von Frauen und Männern, die Anzahl der Menschen im Transferleistungsbezug, die Aufteilung von Männern und Frauen auf die Hilfesuchende, die Altersstruktur und die Arbeitslosenquote im Bereich des Sozialzentrums und im sonstigen Kreisgebiet sowie die Kosten zu berücksichtigen, die dem Kreis für seine Tätigkeit nach dem SGB II entstehen.

§ 13
Budgetierung

1. Die ... erhält durch den Kreis Nordfriesland jeweils bis zum 1. Januar eines Jahres, in jedem Falle jedoch erst nach Erlass der jeweiligen Eingliederungsmittelverordnung des Bundes, ein jährliches Budget zur Erfüllung ihrer vertraglich geregelten Aufgaben nach dem SGB II. Hierdurch soll die Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität der ... gefördert werden. Die ... ist dem Kreis Nordfriesland gegenüber für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

§ 12
Leistungen nach Ermessen

Sozialleistungen, deren Art und Umfang im Ermessen des Kreises Nordfriesland stehen
(insbesondere Leistungen für sinnstiftende Beschäftigung, Eingliederung in das Arbeitsleben), werden von der ... nach ihrem Ermessen erbracht. Der Kreis Nordfriesland legt zum Anfang eines jeden Jahres für das Jahr einen Höchstbetrag fest, bis zu dem die einzelnen Ermessensleistungen erbracht werden können. Der Kreis Nordfriesland hat bei der Festlegung eines solchen Höchstbetrages die Bevölkerungsanteile, die Wirtschaftskraft, die Wirtschaftsstruktur, die Ausstattung mit Kinderbetreuungseinrichtungen, die Erwerbsneigung von Frauen und Männern, die Anzahl der Menschen im Transferleistungsbezug, die Aufteilung von Männern und Frauen auf die Hilfesuchende, die Altersstruktur und die Arbeitslosenquote im Bereich des Sozialzentrums und im sonstigen Kreisgebiet sowie die Kosten zu berücksichtigen, die dem Kreis für seine Tätigkeit nach dem SGB II entstehen.

§ 13
Budgetierung

1. Die ... erhält durch den Kreis Nordfriesland jeweils bis zum 1. Januar eines Jahres, in jedem Falle jedoch erst nach Erlass der jeweiligen Eingliederungsmittelverordnung des Bundes, ein jährliches Budget zur Erfüllung ihrer vertraglich geregelten Aufgaben nach dem SGB II. Hierdurch soll die Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität der ... gefördert werden. Die ... ist dem Kreis Nordfriesland gegenüber für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

2. Der Kreis Nordfriesland sorgt für eine transparente Ausweisung des Budgets. Da dem Kreis Nordfriesland als zugelassenem, kommunalem Träger nach den §§ 6 b Abs. 1, 6 a Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II durch den Bund jährlich ein entsprechendes Budget zugewiesen wird und sich die Rahmenbedingungen dieser Finanzierung fortlaufend ändern, ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, das an die ... vergebene Budget nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 anzupassen, sobald und soweit dies erforderlich ist.
3. Der Kreis Nordfriesland bildet eine Rücklage, mit der unvorhersehbare Budgetkürzungen des Bundes während eines Jahres aufgefangen werden können. Diese Rücklage kann an die ... anteilig weitergegeben werden.
4. Hält die ... das zur Verfügung gestellte Budget nicht ein, so stellt sie den Kreis Nordfriesland von allen aus diesem vertragswidrigen Verhalten resultierenden finanziellen Folgen frei, es sei denn, die Budgetüberschreitung ist von der ... nicht zu vertreten. Alternativ ist der Kreis Nordfriesland bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 berechtigt, das Budget für das Folgejahr entsprechend zu kürzen.
5. Details zur Budgetierung werden in einem Rundverfügung nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 geregelt.

2. Der Kreis Nordfriesland sorgt für eine transparente Ausweisung des Budgets. Da dem Kreis Nordfriesland als zugelassenem, kommunalem Träger nach den §§ 6 b Abs. 1, 6 a Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II durch den Bund jährlich ein entsprechendes Budget zugewiesen wird und sich die Rahmenbedingungen dieser Finanzierung fortlaufend ändern, ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, das an die ... vergebene Budget nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 anzupassen, sobald und soweit dies erforderlich ist.
3. Der Kreis Nordfriesland bildet eine Rücklage, mit der unvorhersehbare Budgetkürzungen des Bundes während eines Jahres aufgefangen werden können. Diese Rücklage kann an die ... anteilig weitergegeben werden.
4. Hält die ... das zur Verfügung gestellte Budget nicht ein, so stellt sie den Kreis Nordfriesland von allen aus diesem vertragswidrigen Verhalten resultierenden finanziellen Folgen frei, es sei denn, die Budgetüberschreitung ist von der ... nicht zu vertreten. Alternativ ist der Kreis Nordfriesland bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 berechtigt, das Budget für das Folgejahr entsprechend zu kürzen.
5. Details zur Budgetierung werden in einem **Arbeitshinweis** nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 geregelt.

§ 14

Abrechnung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten

1. Der Kreis Nordfriesland erstattet die für die Aufgaben aus dem Rechtskreis des SGB II nach diesem Vertrag notwendigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten auf der Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Kosten für Aufgaben nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch den Kreis nicht erstattet. Die Ist-Kosten-Abrechnung bezieht sich, soweit nichts anderes geregelt ist, zur Herstellung einer Vergleichbarkeit auf die Aufgaben der zugelassenen kommunalen Trägerschaft nach dem SGB II, die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, die Aufgaben nach dem SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Als erstattungsfähige Personal-, Sach- und Gemeinkosten gelten alle für den Betrieb des Sozialzentrums ... nach dem Stellenplan (§ 8 Abs. 1) für die Aufgaben aus dem Rechtskreis des SGB II nach diesem Vertrag notwendigen und tatsächlich angefallenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei der Abrechnung der Personalkosten können grundsätzlich allein diejenigen Personalkosten angesetzt werden, die den Stellenbewertungen des Kreises Nordfriesland sowie den sonstigen tarifvertraglichen Bestimmungen entsprechen. Die Grundsätze der vom Kreis Nordfriesland vorgenommenen Stellenbewertungen sind diesem Vertrag in der Anlage 2 beigefügt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Kreises Nordfriesland. Ausgenommen von dem Erfordernis des Satzes 2 ist die Personalkostenerstattung für übernommene Mitarbeiter, die aufgrund der Besitzstandswahrung eine höhere Vergütung erhalten.
3. Schuldet ein Dritter (insbesondere das zuständige Bundesministerium) dem Kreis Nordfriesland Kostenerstattung für Stellen oder Stellenanteile, die von diesem Vertrag erfasst sind, so kann der Erstattungsanspruch der ... nach den Absätzen 1 und 2 den Erstattungsbetrag des Dritten nicht übersteigen.

§ 14

Abrechnung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten

1. Der Kreis Nordfriesland erstattet die für die Aufgaben aus dem Rechtskreis des SGB II nach diesem Vertrag notwendigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten auf der Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Kosten für Aufgaben nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch den Kreis nicht erstattet. Die Ist-Kosten-Abrechnung bezieht sich, soweit nichts anderes geregelt ist, zur Herstellung einer Vergleichbarkeit auf die Aufgaben der zugelassenen kommunalen Trägerschaft nach dem SGB II, die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, die Aufgaben nach dem SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Als erstattungsfähige Personal-, Sach- und Gemeinkosten gelten alle für den Betrieb des Sozialzentrums ... nach dem Stellenplan (§ 8 Abs. 1) für die Aufgaben aus dem Rechtskreis des SGB II nach diesem Vertrag notwendigen und tatsächlich angefallenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei der Abrechnung der Personalkosten können grundsätzlich allein diejenigen Personalkosten angesetzt werden, die den Stellenbewertungen des Kreises Nordfriesland sowie den sonstigen tarifvertraglichen Bestimmungen entsprechen. Die Grundsätze der vom Kreis Nordfriesland vorgenommenen Stellenbewertungen sind diesem Vertrag in der Anlage 2 beigefügt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Kreises Nordfriesland. Ausgenommen von dem Erfordernis des Satzes 2 ist die Personalkostenerstattung für übernommene Mitarbeiter, die aufgrund der Besitzstandswahrung eine höhere Vergütung erhalten.
3. Schuldet ein Dritter (insbesondere das zuständige Bundesministerium) dem Kreis Nordfriesland Kostenerstattung für Stellen oder Stellenanteile, die von diesem Vertrag erfasst sind, so kann der Erstattungsanspruch der ... nach den Absätzen 1 und 2 den Erstattungsbetrag des Dritten nicht übersteigen.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

4. Details der Ist-Kosten-Abrechnung werden durch Rundverfügungen des Kreises Nordfriesland nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 geregelt. Dies betrifft insbesondere Höchstgrenzen für Sach- und Gemeinkosten, die möglichen Overhead-Anteile, formelle Kriterien der Abrechnungen und Nachweise, Zuordnung der Kosten.
5. Erfolgt die Ist-Kosten-Abrechnung durch die ... nicht oder nicht fristgemäß entsprechend den vertraglich geregelten bzw. in Rundverfügungen gemäß Abs. 4 festgelegten Kriterien, so ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, entsprechende Abzüge bei der Kostenerstattung vorzunehmen bzw. die Zahlung der Abschläge bis zur vollständigen Vorlage der Nachweise durch die ... einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die ... die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
6. Überschreitet die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Vollzeitäquivalente die nach § 8 Abs, 1 festgelegte personelle Ausstattung, so wird die Personalkostenerstattung im gleichen Verhältnis wie die Überschreitung gekürzt. In diesem Fall wird die Kostenerstattung nach der folgenden Formel berechnet.

$$\text{Kostenerstattung in Euro} = \frac{\text{VZÄ nach Abs.1}}{\text{tatsächliche VZÄ}} * \text{Kosten nach Abs. 2 in Euro}$$

7. Ändert sich der Personalschlüssel und ist deshalb die Anzahl der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter höher als nach dem Personalschlüssel erforderlich so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Kreis Nordfriesland für eine Übergangszeit von drei Monaten übernommen. Die Kosten können auch für einen längeren Zeitraum übernommen werden, wenn die Auftragnehmer nachweisen dass eine Personalreduzierung (z. B. durch Abordnungen in die Kernverwaltung oder zu anderen Sozialzentren oder Personalfluktuaton) aus wichtigem Grund nicht möglich war.

4. Details der Ist-Kosten-Abrechnung werden durch **Arbeitshinweise** des Kreises Nordfriesland nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 geregelt. Dies betrifft insbesondere Höchstgrenzen für Sach- und Gemeinkosten, die möglichen Overhead-Anteile, formelle Kriterien der Abrechnungen und Nachweise, Zuordnung der Kosten. **Die Ist-Kosten-Abrechnung muss insbesondere stets auch Angaben (u.a. Konten oder vergleichbar) zum verausgabten Lohn und Gehalt beinhalten. Die Einzelheiten hierzu werden ebenfalls durch Arbeitshinweise geregelt.**
5. Erfolgt die Ist-Kosten-Abrechnung durch die ... nicht oder nicht fristgemäß entsprechend den vertraglich geregelten bzw. in **Arbeitshinweisen** gemäß Abs. 4 festgelegten Kriterien, so ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, entsprechende Abzüge bei der Kostenerstattung vorzunehmen bzw. die Zahlung der Abschläge bis zur vollständigen Vorlage der Nachweise durch die ... einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die ... die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
6. Überschreitet die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Vollzeitäquivalente die nach § 8 Abs, 1 festgelegte personelle Ausstattung, so wird die Personalkostenerstattung im gleichen Verhältnis wie die Überschreitung gekürzt. In diesem Fall wird die Kostenerstattung nach der folgenden Formel berechnet.

$$\text{Kostenerstattung in Euro} = \frac{\text{VZÄ nach Abs.1}}{\text{tatsächliche VZÄ}} * \text{Kosten nach Abs. 2 in Euro}$$

7. Ändert sich der Personalschlüssel und ist deshalb die Anzahl der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter höher als nach dem Personalschlüssel erforderlich so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Kreis Nordfriesland für eine Übergangszeit von drei Monaten übernommen. Die Kosten können auch für einen längeren Zeitraum übernommen werden, wenn die Auftragnehmer nachweisen dass eine Personalreduzierung (z. B. durch Abordnungen in die Kernverwaltung oder zu anderen Sozialzentren oder Personalfluktuaton) aus wichtigem Grund nicht möglich war.

§ 15
Kosten- und Leistungsrechnung

Das Sozialzentrum ... ist verpflichtet, bis zum 1.1.2008 in enger Abstimmung mit dem Kreis Nordfriesland ein funktionierendes System der Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen und dieses kontinuierlich weiter zu führen. Details zum einzuhaltenden Verfahren, auch für den Übergangszeitraum im Jahr 2007, werden durch Rundverfügungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 geregelt.

§ 16
Berichtswesen

1. Der Kreis Nordfriesland ist als zugelassener kommunaler Träger nach den §§ 6 b Abs. 1, 6 a Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II für das Berichtswesen gegenüber dem Bund sowie weiteren Empfängern verantwortlich und auf ein verlässliches Berichtswesen der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Vertragspartner angewiesen. Aus diesem Grunde ist die ... verpflichtet, ein standardisiertes Berichtswesen für den Kreis Nordfriesland zu erstellen, dieses kontinuierlich fortzuführen sowie den Kreis Nordfriesland bei der Erstellung eines kreisweiten Berichtswesens zu unterstützen.
2. Das Berichtswesen der ... dient insbesondere folgenden Zielen:
 - Aufbau eines Vergleiches zwischen der Arbeit der Sozialzentren ("best-practice-Beispiel")
 - Sicherstellung eines Verwendungsnachweises der verbrauchten Mittel für den Kreis Nordfriesland und den Bund
 - Erstellung fortlaufender Berichte über den Arbeitsmarkt

§ 15
Kosten- und Leistungsrechnung

Das Sozialzentrum ... ist verpflichtet, ~~bis zum 1.1.2008~~ in enger Abstimmung mit dem Kreis Nordfriesland ein funktionierendes System der Kosten- und Leistungsrechnung ~~durchzuführen~~ und dieses kontinuierlich weiter zu führen. Details zum einzuhaltenden Verfahren, ~~auch für den Übergangszeitraum im Jahr 2007~~, werden durch ~~Arbeitshinweise~~ nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 geregelt.

§ 16
Berichtswesen

1. Der Kreis Nordfriesland ist als zugelassener kommunaler Träger nach den §§ 6 b Abs. 1, 6 a Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II für das Berichtswesen gegenüber dem Bund sowie weiteren Empfängern verantwortlich und auf ein verlässliches Berichtswesen der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Vertragspartner angewiesen. Aus diesem Grunde ist die ... verpflichtet, ein standardisiertes Berichtswesen für den Kreis Nordfriesland zu erstellen, dieses kontinuierlich fortzuführen sowie den Kreis Nordfriesland bei der Erstellung eines kreisweiten Berichtswesens zu unterstützen.
2. Das Berichtswesen der ... dient insbesondere folgenden Zielen:
 - Aufbau eines Vergleiches zwischen der Arbeit der Sozialzentren ("best-practice-Beispiel")
 - Sicherstellung eines Verwendungsnachweises der verbrauchten Mittel für den Kreis Nordfriesland und den Bund
 - Erstellung fortlaufender Berichte über den Arbeitsmarkt

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

3. Der Kreis Nordfriesland ist berechtigt, die Anforderungen insbesondere an Inhalt, Form, Umfang und Häufigkeit, Abgabezeitpunkte, Zielgruppen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Berichtswesens durch Rundverfügungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 näher zu konkretisieren sowie zu ändern. Ergänzend wird die Weiterentwicklung des Berichtswesens in der Steuerungsgruppe (Ebene 3) sowie in der AG Qualitätsmanagement erörtert.
4. Führt die ... das Berichtswesen nicht, nicht fristgemäß oder nicht entsprechend der vertraglich bzw. in den jeweiligen Rundverfügungen festgelegten Kriterien durch, so ist sie dem Kreis Nordfriesland zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die ... die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

§ 17 Zielvorgaben

1. Der Kreis Nordfriesland legt die Ziele für die Aufgabenerfüllung fest. Dabei orientiert er sich an den Kennzahlen nach § 48a SGB II und der Zielvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein nach § 48b SGB II.
2. Hält das Sozialzentrum ... Zielvorgaben nicht ein und hat es dies zu vertreten, ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, Kürzungen bei der Verwaltungskostenpauschale vorzunehmen. Der Umfang der Kürzung wird in den Zielvorgaben festgelegt. Er darf 5 % bei der ersten Zielverfehlung und 10 % bei wiederholter Zielverfehlung nicht überschreiten.

3. Der Kreis Nordfriesland ist berechtigt, die Anforderungen insbesondere an Inhalt, Form, Umfang und Häufigkeit, Abgabezeitpunkte, Zielgruppen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Berichtswesens durch **Arbeitshinweise** nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 näher zu konkretisieren sowie zu ändern. ~~Ergänzend wird die Weiterentwicklung des Berichtswesens in der Steuerungsgruppe (Ebene 3) sowie in der AG Qualitätsmanagement erörtert.~~
4. Führt die ... das Berichtswesen nicht, nicht fristgemäß oder nicht entsprechend der vertraglich bzw. in den jeweiligen **Arbeitshinweisen** festgelegten Kriterien durch, so ist sie dem Kreis Nordfriesland zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die ... die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

§ 17 Zielvorgaben

1. Der Kreis Nordfriesland legt die Ziele für die Aufgabenerfüllung fest. Dabei orientiert er sich an den Kennzahlen nach § 48a SGB II und der Zielvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein nach § 48b SGB II.
2. Hält das Sozialzentrum ... Zielvorgaben nicht ein und hat es dies zu vertreten, ist der Kreis Nordfriesland berechtigt, Kürzungen bei der Verwaltungskostenpauschale vorzunehmen. Der Umfang der Kürzung wird in den Zielvorgaben festgelegt. Er darf 5 % bei der ersten Zielverfehlung und 10 % bei wiederholter Zielverfehlung nicht überschreiten.

§ 18

Bedarfsmeldungen der Sozialzentren für Projekte; Umlegung der Kosten

1. Insbesondere im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen ist die Zahl der angebotenen Teilnehmerplätze von der Zahl der Bedarfsmeldungen durch die Sozialzentren abhängig. Bedarfsmeldungen sind durch die Fallmanager in den einzelnen Sozialzentren beständig zu pflegen. Der Zeitraum zwischen erfolgter Bedarfsmeldung und Maßnahmebeginn ist allgemein so kurz wie möglich zu halten.
2. Durch das Sozialzentrum ... abgegebene Bedarfsmeldungen sind grundsätzlich verbindlich. Ist die Zahl der Bedarfsmeldungen für ein Qualifizierungsprojekt gegenüber den tatsächlichen Bedarfen überhöht und ist das Projekt daher für eine zu große Teilnehmerzahl ausgelegt, so werden die dadurch entstehenden überhöhten Maßnahmekosten anteilig auf die ... umgelegt und sind aus deren Budget zu tragen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine geringfügige Abweichung handelt, die das Sozialzentrum ... nicht zu vertreten hat; in diesem Fall werden die überhöhten Maßnahmekosten aus der nach § 13 Absatz 3 zu bildenden Rücklage übernommen. Eine Abweichung der Bedarfsmeldungen von den tatsächlichen Bedarfen im Sinne des Satzes 2 hat das Sozialzentrum ... insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn die Abweichung auf ein Verschulden der Leistungsempfänger zurückzuführen ist.

§ 18

Bedarfsmeldungen der Sozialzentren für Projekte; Umlegung der Kosten

1. Insbesondere im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen ist die Zahl der angebotenen Teilnehmerplätze von der Zahl der Bedarfsmeldungen durch die Sozialzentren abhängig. Bedarfsmeldungen sind durch die Fallmanager in den einzelnen Sozialzentren beständig zu pflegen. Der Zeitraum zwischen erfolgter Bedarfsmeldung und Maßnahmebeginn ist allgemein so kurz wie möglich zu halten.
2. Durch das Sozialzentrum ... abgegebene Bedarfsmeldungen sind grundsätzlich verbindlich. Ist die Zahl der Bedarfsmeldungen für ein Qualifizierungsprojekt gegenüber den tatsächlichen Bedarfen überhöht und ist das Projekt daher für eine zu große Teilnehmerzahl ausgelegt, so werden die dadurch entstehenden überhöhten Maßnahmekosten anteilig auf die ... umgelegt und sind aus deren Budget zu tragen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine geringfügige Abweichung handelt, die das Sozialzentrum ... nicht zu vertreten hat; in diesem Fall werden die überhöhten Maßnahmekosten aus der nach § 13 Absatz 3 zu bildenden Rücklage übernommen. Eine Abweichung der Bedarfsmeldungen von den tatsächlichen Bedarfen im Sinne des Satzes 2 hat das Sozialzentrum ... insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn die Abweichung auf ein Verschulden der Leistungsempfänger zurückzuführen ist.
3. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Gebote von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 Abs. 2 BHO) sind die Teilnehmerplätze von Qualifizierungsmaßnahmen vollständig auszuschöpfen. Die/das ... verpflichtet sich den Kreis Nordfriesland bei der vollständigen Auslastung von Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere kurzfristig bei einer durch den Kreis Nordfriesland gemeldeten Unterbelegung weitere geeignete Teilnehmer/inner zu prüfen und dem Kreis diese Personen zu benennen. Gemeinsam werden der Kreis Nordfriesland und das Sozialzentrum ... einen angemessenen Umfang von Maßnahmen einkaufen.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

§ 19 Neue Sozialleistungen

1. Die vertragsschließenden Parteien werden, sofern ihnen die Aufgaben neuer Sozialleistungen übertragen werden, wohlwollend prüfen, entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch diese Aufgaben auf die ... zu übertragen. Entsprechend dieser Grundsätze kann jeder Vertragspartner verlangen, dass die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben, die derzeit noch bei den Vertragspartnern liegen, wohlwollend geprüft wird.
2. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die ... erfolgt kostenneutral für die ..., soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen.

§ 20 Amtshaftung

Für Amtshaftungsansprüche haftet der Kreis Nordfriesland, soweit nicht der Kommunale Schadensausgleich haftet. Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz hat die ... den Kreis Nordfriesland von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 21 Vertragsanpassung

Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den vorliegenden Vertrag den praktischen Erfordernissen anzupassen, die sich aus seiner Anwendung ergeben. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, alle Änderungen in diesen Vertrag aufzunehmen, die zur Durchsetzung seiner Ziele erforderlich sind.

§ 19 Neue Sozialleistungen

1. Die vertragsschließenden Parteien werden, sofern ihnen die Aufgaben neuer Sozialleistungen übertragen werden, wohlwollend prüfen, entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch diese Aufgaben auf die ... zu übertragen. Entsprechend dieser Grundsätze kann jeder Vertragspartner verlangen, dass die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben, die derzeit noch bei den Vertragspartnern liegen, wohlwollend geprüft wird.
2. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die ... erfolgt kostenneutral für die ..., soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen.

§ 20 Amtshaftung

Für Amtshaftungsansprüche haftet der Kreis Nordfriesland, soweit nicht der Kommunale Schadensausgleich haftet. Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz hat die ... den Kreis Nordfriesland **und den Bund** von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 21 Vertragsanpassung

Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den vorliegenden Vertrag den praktischen Erfordernissen anzupassen, die sich aus seiner Anwendung ergeben. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, alle Änderungen in diesen Vertrag aufzunehmen, die zur Durchsetzung seiner Ziele erforderlich sind.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

§ 22

Besitzstandswahrung

1. Die ... bietet allen bisher für die Aufgaben dieses Vertrages (einschließlich der Vorgängerbestimmungen aus dem BSHG und dem Grundsicherungsgesetz) bei der ... (andere Körperschaften) Bediensteten die Übernahme in den Dienst der ... an. Dies geschieht in Form eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, wenn der Bedienstete das wünscht.
2. Die ... hat jedoch nicht die Verpflichtung, mehr Personal einzustellen als für den Betrieb des Sozialzentrums benötigt wird. Sind mehr Bedienstete zum Wechsel zur ... bereit als für den Betrieb des Sozialzentrums benötigt werden, trifft die ... die Auswahl aus allen Bewerbern.
3. Soweit die ... abgeordnete Bedienstete der anderen Körperschaften einsetzt oder Bedienstete der anderen Körperschaften übernimmt oder eigene Bedienstete einsetzt, die bisher die entsprechenden Aufgaben bearbeitet haben, haben diese Bediensteten Anspruch auf ungeschmälerter Vergütung und alle weiteren dienstrechtlich wohlverworbene Ansprüche (insbesondere Kündigungsschutz, Dienstzeiten, betriebliche Altersversorgung, Urlaubsansprüche, Überstundengutschriften, Teilzeitregelungen, Fortschreibung des Erziehungsurlaubs, Befristungsregelungen).

§ 23

Vertragsauflösung

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages übernimmt der Kreis Nordfriesland das im Jahr vor Auflösung des Vertrages für die Aufgaben nach diesem Vertrag eingesetzte Personal im Rahmen der dienstrechtlichen bzw. der tariflichen und sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrates bleiben davon unberührt. Der Kreis Nordfriesland übernimmt darüber hinaus die Sachmittel mit Ausnahme der Immobilien. Eine Entschädigung hierfür findet grundsätzlich nicht statt.

§ 22

Besitzstandswahrung

1. Die ... bietet allen bisher für die Aufgaben dieses Vertrages (einschließlich der Vorgängerbestimmungen aus dem BSHG und dem Grundsicherungsgesetz) bei der ... (andere Körperschaften) Bediensteten die Übernahme in den Dienst der ... an. Dies geschieht in Form eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, wenn der Bedienstete das wünscht.
2. Die ... hat jedoch nicht die Verpflichtung, mehr Personal einzustellen als für den Betrieb des Sozialzentrums benötigt wird. Sind mehr Bedienstete zum Wechsel zur ... bereit als für den Betrieb des Sozialzentrums benötigt werden, trifft die ... die Auswahl aus allen Bewerbern.
3. Soweit die ... abgeordnete Bedienstete der anderen Körperschaften einsetzt oder Bedienstete der anderen Körperschaften übernimmt oder eigene Bedienstete einsetzt, die bisher die entsprechenden Aufgaben bearbeitet haben, haben diese Bediensteten Anspruch auf ungeschmälerter Vergütung und alle weiteren dienstrechtlich wohlverworbene Ansprüche (insbesondere Kündigungsschutz, Dienstzeiten, betriebliche Altersversorgung, Urlaubsansprüche, Überstundengutschriften, Teilzeitregelungen, Fortschreibung des Erziehungsurlaubs, Befristungsregelungen).

§ 23

Vertragsauflösung

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages übernimmt der Kreis Nordfriesland das im Jahr vor Auflösung des Vertrages für die Aufgaben nach diesem Vertrag eingesetzte Personal im Rahmen der dienstrechtlichen bzw. der tariflichen und sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrates bleiben davon unberührt. Der Kreis Nordfriesland übernimmt darüber hinaus die Sachmittel mit Ausnahme der Immobilien. Eine Entschädigung hierfür findet grundsätzlich nicht statt.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

Für Gegenstände, die im Sinne von § 7 des Einkommensteuergesetzes noch 2 Jahre oder länger abzuschreiben wären, zahlt der Kreis Nordfriesland eine angemessene Entschädigung.

§ 24 Gültigkeitsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann von jeder Seite außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die ... eine Rundverfügung im Sinne des § 1 Absatz 3 nicht akzeptiert, obwohl beide Vertragsparteien zuvor ernsthaft versucht haben, eine Einigung zu erzielen. In jedem Falle muss dem Kündigenden eine Fortsetzung des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden können.

§ 25 Gleichmäßige Gültigkeit für Frauen und Männer

Dieser Vertrag gilt gleichermaßen in Bezug auf Frauen und Männer. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde nach Möglichkeit eine neutrale Form gewählt. Wo dies nicht erfolgte, ist das jeweils andere Geschlecht gleichfalls gemeint.

Für Gegenstände, die im Sinne von § 7 des Einkommensteuergesetzes noch 2 Jahre oder länger abzuschreiben wären, zahlt der Kreis Nordfriesland eine angemessene Entschädigung.

§ 24 Gültigkeitsdauer, Kündigung

1. **Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.**
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden. **Im Falle des Endes der Trägerschaft des Kreises Nordfrieslands für die Grundsicherung für Arbeitssuchende, kann dieser Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende einer Trägerschaft des Kreises Nordfriesland gekündigt werden.**
3. Der Vertrag kann von jeder Seite außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die ... einen **Arbeitshinweis** im Sinne des § 1 Absatz 3 nicht akzeptiert, obwohl beide Vertragsparteien zuvor ernsthaft versucht haben, eine Einigung zu erzielen. In jedem Falle muss dem Kündigenden eine Fortsetzung des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden können.

§ 25 Gleichmäßige Gültigkeit für Frauen und Männer

Dieser Vertrag gilt gleichermaßen in Bezug auf Frauen und Männer. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde nach Möglichkeit eine neutrale Form gewählt. Wo dies nicht erfolgte, ist das jeweils andere Geschlecht gleichfalls gemeint.

Synopse Vertragsanpassung des § 19a GKZ Vertrages (Stand: 01.11.2017)

§ 26
Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Husum, den

§ 26
Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Husum, den